

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisplanungsentwicklung und Mobilität
Herr Buss

Amt: Gesundheitsamt
Bearbeiter/in: Frau Weber
Telefon: 5317
Aktenzeichen: 53.30.01-007
Ort, Datum: Neuruppin, 14.11.2024

Aktenzeichen:01625/2024/FEH/09

Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Anlage Karwesees“ im Ortsteil Karwesees der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand: 25.06. 2024)

Behördenbeteiligung

Sehr geehrter Herr Buss,

zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Fehrbellin nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.

Gegen den Entwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Gemeindeteile Karwesees und Betzin und die Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung oder Lärm belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Dazu wurde ein Blendgutachten erstellt, welches Bestandteil der vorgelegten Unterlagen ist. In diesem wurde für verschiedene in Karwesees gelegene Immissionsorte untersucht, ob diese von Blendung betroffen sind. Im Ergebnis wurde für die Errichtung der „Photovoltaikanlage Karwesees“ im Gutachten festgestellt, dass für das Wohngebiet eine erhebliche Belästigung durch Blendung i.S. des § 5 BImSchG ausgeschlossen werden kann. Allerdings haben sich die Flächen, die mit Solarmodulen belegt werden sollen, im Vergleich mit den im Gutachten betrachteten Flächen teilweise verändert. Da es sich dabei aber um Flächen handelt, die weiter von der Wohnbebauung entfernt sind, ist zu vermuten, dass diese Änderung für die Wohnbebauung nicht relevant ist. In diesem Zusammenhang ergeben sich aus der Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes keine weiteren Forderungen.

Zu den möglichen betriebsbedingten Lärmemissionen durch Wechselrichter und Trafoanlagen wurde bisher keine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Aus den Unterlagen ist zu erkennen, wo sich mögliche Trafo- und Übergabestationen befinden könnten. Da sich diese insbesondere bei der Anlage P2 teilweise in direkter Nachbarschaft zur vorhandenen Wohnbebauung befinden, ist nachzuweisen, dass in der nächstgelegenen Wohnbebauung die Lärm-Richtwerte eingehalten werden.

Aussagen zu einem möglichen Auftreten von tieffrequentem Schall durch diese Geräte wurden bisher nicht getroffen. Eine Aussage dazu sollte vorab vom Vorhabenträger gefordert werden, damit sichergestellt ist, dass die Wohnqualität nicht durch tieffrequenten Schall negativ beeinflusst wird.

Bei den im Grünordnungsplan enthaltenen Maßnahmen ist insbesondere bei der Anlage/Unterhaltung der Flächen, die zur Extensivierung von Grün-/Ackerflächen verwendet werden sollen, auf das Auftreten von Ambrosia zu achten. Eine solche Verpflichtung sollte ebenfalls im B-Plan fixiert werden. Sofern ein solcher Bewuchs festgestellt wird, ist er unbedingt zu entfernen, da der Ambrosia-Pollen schon in kleinen Mengen heftige Gesundheitseffekte beim Menschen auslösen kann. Dazu zählen allergische Reaktionen wie Heuschnupfen, Bindehautreizungen und allergisches Asthma. Bisher kommt Ambrosia in Brandenburg hauptsächlich in den südlichen Landkreisen vor und wird dort umfangreich bekämpft. Vereinzelt tritt Ambrosia aber auch in den übrigen Landkreisen auf. Die Beifuß-Ambrosie wächst als Ackerunkraut in der Feldflur, an Ruderalstellen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern und kann sich auf voll besonnten Plätzen, insbesondere auf sandigen Böden in Konkurrenz zu der Wildflora dauerhaft behaupten.

Falls Sie Rückfragen haben sollten, beantworte ich diese gern.

Mit freundlichem Gruß

M. Weber
Sachbearbeiterin Hygiene und Umweltmedizin

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn
Sebastian Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Amt: Bau- und Umweltamt
SG: Abfall, Boden und Wasser
Behörde: untere Bodenschutzbehörde
Bearbeiter/in: Frau Lorenz
Telefon: 03391 688-6751
Aktenzeichen 30389/2024/FEH/30
Ort, Datum: Neuruppin, 30.10.2024

Hauptaktenzeichen:	01625-2024/FEH/09	Eingangsdatum:	18.10.2024
Antragsteller:	Gemeinde Fehrbellin Frau Wildt Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 16833 Fehrbellin		
Vorhaben:	Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Anlage Karwese“ im Ortsteil Karwese der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand 25.06.2024)		
Grundstück:	Fehrbellin, Karwese, ~		
Gemarkung(en):	Flur(e):	Flurstück(e):	
Karwese	104	422	
Karwese	104	445	
Karwese	104	177	
Karwese	104	178	
Karwese	104	179	
Karwese	104	180	

Sehr geehrter Herr Buss,

die untere Bodenschutzbehörde nimmt erneut zu dem oben genannten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Anlage Karwese“ (Begründung und Umweltbericht, Stand: 25.06.2024) Stellung:

Die in der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 19.12.2022 geäußerten Anmerkungen wurden zum größten Teil nicht übernommen. In der Abwägungsprüfung vom 25.06.2024 wird nur auf das Nichtvorhandensein von Altlasten auf den entsprechenden Flächen (+ Ergänzungsflächen) abgestellt.

Bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen geht es aber nicht nur um den nachsorgenden (Altlasten), sondern vor allem um den vorsorgenden Bodenschutz.

Anmerkung: Im Umweltbericht wird diese Herangehensweise unter 3.1 „Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung“ auch deutlich. Durch das Bundesbodenschutzgesetz werden nicht nur die Altlasten „abgedeckt“.

Das wurde zwar durch die Wiedergabe des Gesetztextes unter 1.4.3 „Bodenschutzrecht“ schon erkannt, aber die Umsetzung des schonenden Umgangs mit Boden nicht in dem Umfang wiedergegeben, wie in der Stellungnahme vom 19.12.2022 gefordert.

Die unter 2.4.1 „Maßnahme zur Vermeidung und Minderung“, formulierten „Maßnahmen zum Schutzgut Boden/Wasser“ sind wie folgt zu ergänzen bzw. zu vervollständigen:

Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind durch bodenschonenden Umgang weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

Die durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren usw. beanspruchten unbefestigten Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig, in Abhängigkeit der Tiefe der Verdichtung, aufzulockern.

Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zugelassenen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG sowie § 6 (9) BBodSchV.

Beim Bodenaushub sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für die Herstellung von Vegetationsflächen bzw. für den Wiedereinbau vorrangig am Standort zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) zu gewährleisten.

Angeliefertes Material, welches zur Geländemodellierung genutzt werden soll, darf die Materialwerte der Klasse BM-0/0* und Baggergut der Klasse BG-0/0* der Ersatzbaustoffverordnung (Anlage 1, Tabelle 3) bzw. die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV nicht überschreiten. Die Deklaration des Materials ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert nachzuweisen.

Bei der Aufbringung von Bodenmaterial ist auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken sowie an der Oberfläche eine durchwurzelbare Bodenschicht, mindestens 20 cm tief, herzustellen. Diese Anforderungen gelten gemäß § 6 (10) und § 7 (1) und (2) BBodSchV in der neuen Fassung vom 01.08.2023.

Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, im Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises OPR zu informieren. Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird.

Die weitere Vorgehensweise ist mit der UBB abzustimmen.

Die Anzeigepflicht besteht gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

Hinweis: Die unter den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erwähnte Entsorgung sämtlicher Baureststoffe richtet sich nach abfallrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der neuen BBodSV (01.08.2023) ist die Errichtung der Photovoltaikanlagen durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu begleiten. Die Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 5 der BBodSchV. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist der schonende und fachgerechte Umgang mit dem anstehenden Ober- und Unterboden zu gewährleisten. Die geplanten Maßnahmen überschreiten den Schwellenwert von 3000 m² beanspruchter durchwurzelbarer Bodenschicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lorenz
Sachbearbeiterin



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Gemeinde Fehrbellin
Frau Wildt
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

AMT: Bau- und Umweltamt
SACHGEBIET: Natur und Straßen
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER/IN: Herr Beckmann
ZIMMER: 305
E-MAIL*: johannes.beckmann@opr.de
TELEFON: 03391 688-6713
TELEFAX: 03391 688-6071

AKTENZEICHEN: 20921/2024/FEH/30

DATUM: 13.02.2025

Eingangsdatum: 18.10.2024

Antragsteller: Gemeinde Fehrbellin
Frau Wildt
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

Vorhaben: Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Anlage Karwesees“ im Ortsteil Karwesees der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand 25.06.2024)
Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben

Grundstück: Fehrbellin, Karwesees, ~

Gemarkung(en):	Flur(e):	Flurstück(e):
Karwesees	104	422
Karwesees	104	445
Karwesees	104	177
Karwesees	104	178
Karwesees	104	179
Karwesees	104	180

Sehr geehrte Frau Wildt,

die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.

Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz-einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

- Einwendung
- Rechtsgrundlage
- Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Hausadresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 8:00–12:00 Uhr
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Besonderer Artenschutz, Bewertung der Betroffenheit

Relevanzprüfung

Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) behandelt bisher nur die Artengruppe der Avifauna. Weitere Artengruppen werden nicht oder nur unzureichend abgeprüft. Gerade auf dem Grünland im Südteil der PV-FFA muss das Lebensraumpotenzial europäisch geschützter Arten fachlich eingeschätzt und ggf. näher behandelt werden. Auf Artenebene sind dies auf der Planungsfläche P.2 der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und der Nördliche Kammolch (*Triturus cristatus*). Gemein haben beide Arten, dass sie unterschiedliche Teillebensräume für ihre Lebensstadien benötigen und das diese mit dem Element Wasser in Verbindung stehen. Der Große Feuerfalter legt seine Eier an verschiedenen Ampferarten in Grabennähe ab. Die umliegenden Frisch- und Feuchtwiesen dienen den Tieren als wichtige Nektarquelle. Neben einem möglichst strukturreichen Gewässer benötigt der Nördliche Kammolch zur Überwinterung bspw. Gehölzstreifen mit Totholz. Diese Teilhabitate sind in den „Luchwiesen“ für beide Arten potentiell gegeben. Die Arten benötigen daher im AFB eine nähere Betrachtung.

Weiterhin liegt das gesamte Plangebiet in der Rastgebietskulisse des AGW-Erlasses (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/>). Der Kranich kommt hier regelmäßig mit mindestens 20.000 Individuen vor. Eine Rastvogelerfassung muss daher durchgeführt werden.

Es wird auf die Erläuterungen zur Nutzung der Datensätze im Rahmen von Zustimmungsverfahren zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter eben genannter Webseite hingewiesen: „Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist gemäß den Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für PV-FFA in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG) in Brut- und Rastgebiete der störungsempfindlichen Vogelarten nach AGW-Erlass ausgeschlossen.“ Die Kriterien für die Zustimmung von PV-FFA in Landschaftsschutzgebieten finden Sie unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natur-und-landschaftsschutzgebiete/bauleitplanung-in-lsg/>. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet fachlich analog. (Schnittstelle: Landschaftsschutzgebiet, Schutzgut Landschaft)

Die aus der vorherigen Stellungnahme (Az. 20672-2022) getätigten Aussagen zum besonderen Artenschutz sind weiterhin zu beachten und dementsprechend umzusetzen.

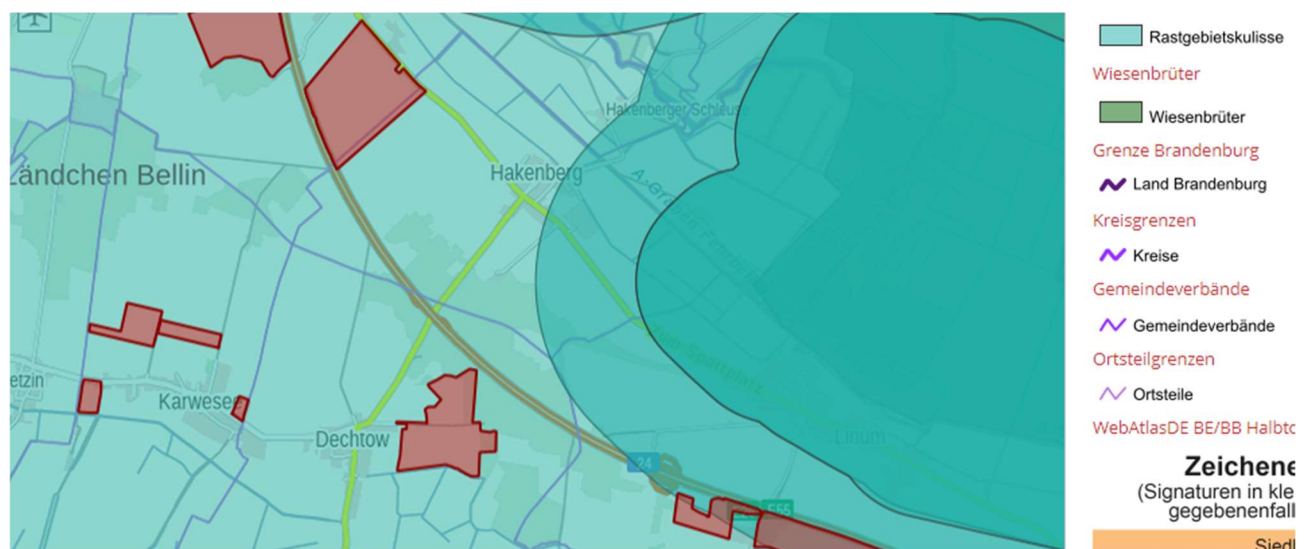


Abbildung 1: Rastgebietskulisse des AGW-Erlasses (eigene Darstellung, Landkreis OPR)

Brutvögel des Offenlandes; insbesondere Feldlerche

a) Einwendungen

Die Bestandsentwicklung der Feldlerche weist laut Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019) einen anhaltend rückläufigen Trend auf. Der Bestandsrückgang der Feldlerche beträgt ein Drittel in nur ca. 20 Jahren.

Reviere: 1995-97 400.000 – 500.000
 2005-08 300.000 – 400.000
 2015/16 280.000 – 380.000

Im Teilgebiet Nord des Plangebietes weist die Art mit mindestens 16 Revieren und 7,2 BP/10 ha eine hohe bis sehr hohe Siedlungsdichte auf. Dies zeigt, dass die Art derzeit sehr gute Lebensbedingungen im Planungsgebiet vorfindet. Diese guten Lebensbedingungen gilt es für die Art zu erhalten. Im Teilbereich Süd fällt die Besiedlungsdichte geringer aus als im Nordteil. Durch die Bebauung käme es zu einem vollständigen Lebensraumverlust.

Es ist hinlänglich bekannt, dass Feldlerchen nicht unmittelbar an Vertikalstrukturen brüten. Die Art braucht weite, offene Flächen. Die Behörde nimmt also stark an, dass mit der Umsetzung einer flächenhaft raumwirksamen Planung (Veränderung) eine Verschlechterung der Habitataignung einhergeht. Von einer gleichbleibenden Qualität kann nicht ausgegangen werden. Reviere werden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit langfristig verloren gehen. Gerade wenn der Reihenabstand wie in diesem Fall nur ca. 1,90 m zwischen den Modulen beträgt.

Dazu aus der KNE Antwort (2016): „[...] Was die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so gibt es unterschiedliche Beobachtungen. Neuling berichtet im Rahmen einer zeitgleich zur Errichtung des brandenburgischen Solarparks Turnow durchgeführten avifaunistischen Untersuchung, dass einige Vogelarten, darunter auch die Feldlerche, in Bezug auf die Modulflächen der Anlage ein massives Meideverhalten zeigten. Neuling spricht hier von einer regelrechten Vergrämungswirkung (Neuling 2009, S. 65). Bei einer Untersuchung in einem anderen Solarpark in Brandenburg konnten diese Ergebnisse jedoch nicht bestätigt werden. Hier schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft (Tröltzsch und Neuling 2013, S. 175). Als Grund dafür wird von den Autoren der größere Modulabstand (4,87 Meter in Turnow-Preilack zu 6,75 Meter in Finow 1) gesehen (ebd., S. 176) [...]“.

Andere Untersuchungen geben Hinweise darauf, dass Feldlerchen anfangs noch besiedelte Solarparks mittelfristig aufgeben. Offenbar geht dies einher mit dem Wegsterben der sehr reviertreuen Reviervögel (Bruttradition), während die Jungvögel und revierfremde Vögel die verschattenden Solarmodule meiden (Möckel 2024, in OTIS Manuskript eingereicht). Von einer stabilen langjährigen Nachnutzung durch Feldlerchen kann deshalb selbst bei Umwandlung von Acker in Grünland nicht sicher ausgegangen werden.

Bis eindeutige wissenschaftliche Ergebnisse zu den Habitatansprüchen der Feldlerche in PV-FFA vorliegen, ist ein sicherer Erhalt der Brutreviere im Sinne eines Vorsorgeprinzips zu gewährleisten (BGH-Plan, 2024).

b) Rechtsgrundlage

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG steht weiterhin im Raum.

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Es ist wichtig, dass geplante artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen auch den Lebensraumsansprüchen der betroffenen Arten (hier der Feldlerche) gerecht werden. Die bisher geplanten Maßnahmen müssen daher auf quantitativer- und qualitativer Ebene den Ansprüchen der Feldlerche gerecht werden.

Zu Maßnahme 3: Pflegebrache (VM03):

Die Behörde empfiehlt, bei der Umsetzung dieser Maßnahme (und im Allgemeinen) sich an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen (2021) zu orientieren. Dieses enthält Entwicklungsmaßnahmen für die Feldlerche im Ackerland. Daraus lässt sich entnehmen, dass eine Ackerbrache nach ihrer Neuanlegung regelmäßig umgebrochen werden muss, um ihren Pioniercharakter zu erhalten. Es sollte nicht immer die komplette Brache umgebrochen werden, um die Fläche möglichst Struktur- und artenreich zu gestalten. Bei einer mehrjährigen Dauerbrache sollte der Umbruch mindestens alle drei Jahre zur Herbst- oder Winterzeit durchgeführt werden. Um eine Aushagerung der Fläche zu ermöglichen, ist es wichtig das Mahdgut von der Fläche zu beräumen. Eine Mulchmahd gilt es daher zu unterlassen.

Die Maßnahme 3 steht zudem im Zielkonflikt mit der Maßnahme 2 (Anpflanzung einer Hecke). Dadurch werden mindestens 60 m der Brache entlang der Hecke für die Feldlerche als Habitat unbrauchbar. Zumal dieser Effekt auch schon auf der Brache der Fläche drei eintritt. Hier befindet sich ein heckengesäumter Fahrradweg der den Prädatoren der Feldlerche Sitzwarten bietet. Der Zielkonflikt ist dadurch zu vermeiden, dass die Hecke entweder an anderer Stelle gepflanzt wird oder man die Brachfläche dementsprechend vergrößert.

Zu Maßnahme 4: Blühstreifen (VM04):

Von der Maßnahme 4 kann die Feldlerche nur gering profitieren, da der Blühstreifen sich zu nah am Zaun befindet, welcher Greifvögeln als Sitzwarte dient. Auf Fläche sieben ist ein positiver Effekt für die Feldlerche komplett auszuschließen, da sich der Blühstreifen dort direkt an einer hohen Baumreihe befindet.

Zu Maßnahme 6: Bauzeitenbeschränkung (VM06):

Die Bauzeitenbeschränkung (von 01.11. - 31.01. (P1.1 und P1.2) und 15.09. - 27.02. (P2)) aus M 6 (VM06) ist zwingend einzuhalten, ansonsten werden funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahme) außerhalb des Geltungsbereiches notwendig, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche (Ausbleiben der Brut im Baujahr) vorliegt. D. h. die Ausgleichsmaßnahmen sind vorgezogen abseits von Störquellen des Baubetriebes umzusetzen. § 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahmen (cef: continuous ecological functionality-measures) festzulegen. Bei vorgezogenen Maßnahmen handelt es sich um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen, die auf eine Minimierung/Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens abzielen.

Soll über vorgezogene Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, so müssen diese Maßnahmen folgende artenschutzfachliche Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich und funktional verbunden sein. Sie müssen dazu beitragen, die Funktion der betroffenen Lebensstätte/n in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten.
- Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem geplanten Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist für die Rechtssicherheit des Vorhabens erforderlich. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden können, müssen in geeigneter Weise gesichert werden. Die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde aktenkundig nachzuweisen.

Für eine fachgerechte Planung der Ausgleichs- oder CEF-maßnahme empfiehlt sich die Nutzung des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von

Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021. Der Steckbrief zur Feldlerche fasst wertvolle Hinweise aus einschlägiger Fachliteratur zusammen und behandelt wichtige Variablen zur Planung der Ersatzhabitate, u. a.

- Welche Maßnahme eignet sich für betroffene Feldlerchen? (abhängig von Ausgangszustand der zuvor genutzten Fläche – Feldlerchen der Feldflur bleiben auf Acker, Feldlerchen auf Grünland bevorzugen weiterhin Grünländer)
- Welche quantitativen Anforderungen bestehen für einzelne Maßnahmen?
- Welche Prognosesicherheit führen die gewählten Maßnahmen an? (Prognosesicherheit ist in Maßnahmenplanung herzuleiten)
- Welche Abstände müssen bspw. zu einzelnen Bäumen, Gebüschgruppen, Hecken, Baumreihen, Waldrand etc. eingehalten werden?

Zu Maßnahme 7: Modulreihenkonfiguration (VM07):

Eine Maßnahme im Sinne der Feldlerche ist hier nicht zu erkennen, da die Abstandsbreite zwischen den Modulen für die Feldlerche viel zu gering als Lebensraum ausfällt. Die Größe der Ausgleichsflächen ergibt sich aus den vorhandenen Brutpaaren. Auch die daran anschließende Maßnahme 8 (Pflege Planungsgebiet) würde für die Feldlerche nur Sinn ergeben, wenn die Abstände zwischen den Modulen größer ausfallen würden. Zudem **muss** jährlich am Ende der Brutzeit eine Mahd durchgeführt werden und es **darf** „[...] innerhalb des Planungsgebietes kein weiterer Boden versiegelt werden“.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu belegen, ist ein Monitoringprogramm für die Feldlerche durchzuführen.

Ein Monitoring für die Feldlerche soll folgende Standards haben:

- Strukturkontrolle (Funktionsnachweis, Erfüllung der Lebensraumfunktion in Qualität und Menge) - Revierkartierung (Nachweis der stabilen, erfolgreichen Reproduktion)
- Dauer: über die Entwicklungszeit der Maßnahme von zwei Jahren
- Empfehlung für Erfassungstermine: 1. Ende April, 2. Mitte Mai, 3. Ende Mai Der Bericht zur Wirksamkeit/Zielerreichung ist zeitnah nach dem 2. Kartierjahr, unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Behörde befindet über das Erreichen des Entwicklungsziels bzw. gibt Auflagen zur Nachsteuerung und Korrektur der Maßnahme. Das Monitoring ist rechtlich zu sichern und als Hinweis zur Satzung aufzunehmen (Sicherstellung für die Übernahme in die Baugenehmigung).

Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

a) Einwendungen

Nach aktueller Planung liegt die Teilfläche P2 fast vollständig im LSG „Westhavelland“ und berührt auch am südlichen Ende das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“.

Die Planung folgt weder den eigenen Grundsätzen des Kriterienkatalogs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Fehrbellin, noch den Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für konventionelle PV-FFA in großräumigen LSG des MLUK (2024; <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natur-und-landschaftsschutzgebiete/bauleitplanung-in-lsg/>). Hier heißt es zum einen, dass „mindestens 80% der Flächen einer Gemeinde/Stadt oder eines Landwirtschaftsbetriebs, auf dessen Flächen die PV-FFA errichtet werden soll, [...] innerhalb eines großräumigen LSG liegen“ müssen. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Entscheidend ist weiterhin der Katalog von besonders geschützten oder schützenswerten Flächen, für die eine Inanspruchnahme ausgeschlossen ist. Hierzu zählen auch die hier relevanten Kriterien Dauergrünlandflächen (außer Intensivgrasland), Brut- und Rastgebiete der störungsempfindlichen Vogelarten nach AGW-Erlass und Flächen mit Wertstufe 5 oder 6 der

Karte „Konfliktrisiko gegenüber zwei Meter hohen Strukturen“ des Landschaftsprogramms Brandenburg, Teilplan Landschaftsbild (Datendownload unter o.g. Webseite möglich).

b) Rechtsgrundlage

- (1) Erlass über die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Normenkonflikte zwischen Bauleitplänen und LSG-Verordnungen vom 22. September 2017
- (2) Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013
- (3) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998, § 4 Abs. 2 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Gemäß des o.g. Zuständigkeitserlasses (1) liegt ein Einzelfall im Sinne der Ziffer 2.1 vor und die untere Naturschutzbehörde ist in diesem Verfahren gemäß Zuständigkeitsverordnung (2) zuständig. Sie befindet über die Zulässigkeit von Handlungen der Schutzgebietsverordnung (3).

Die untere Naturschutzbehörde entscheidet fachlich analog den o.g. Kriterien des Umweltministeriums. Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung wird nicht in Aussicht gestellt.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

Alternativenprüfung - zunächst auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (räumliche Eigenschaften), für Flächenwahl dann im B-Plan (konzeptionelle und technisch Eigenschaften)

Die Erarbeitung des Umweltberichts hat den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB zu entsprechen, die sich an den Grundelementen des planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung, Alternativenprüfung und Monitoring) orientiert. Aus dem unmittelbaren Zusammenhang zur Vorbereitung der planerischen Abwägungsentscheidung ergibt sich dabei die Notwendigkeit zur Untersuchung und Darstellung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange.

Ein wichtiger Prüfungsbestandteil ist die Alternativenprüfung, die sich intensiv mit Plan- und Konzeptalternativen auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotential aufzeigen sollte. Für die konkrete Flächenauswahl muss sie – für das gesamte Gemeindegebiet – Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen. Sie hat die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen.

Die Ermittlung potentiell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebietes sowie eine Darstellung und Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativflächen erfolgt bislang nicht und ist nachzuholen.

Grundsätzlich ist bei der Planung von Solaranlagen prioritär auf dafür geeignete Flächen zurückzugreifen (EEG). Die Gemeinde darf sich aufdrängenden Planungsalternativen nicht verschließen und muss solche in ihre Überlegungen einstellen. Gerade weil das Plangebiet außerhalb der förderfähigen Kulisse nach EEG und den privilegierten Bereichen nach § 35 Abs. 2 Nr. 8 BauGB liegt, ist die Alternativenprüfung von besonderer Bedeutung, um die Inanspruchnahme von Flächen des Außenbereiches zu legitimieren (siehe auch Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA –

MLUK, MIL, MWAE, 2023: Kapitel 2.1.2 – Planungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich, § 35 BauGB). Die Gemeinsame Arbeitshilfe der drei o.g. Ministerien gibt den Kommunen wichtige Hinweise unter Kap. 2.2 zu städtebaulichen Konzepten sowie unter Kap. 2.3 zur Steuerung über die Flächennutzungsplanung.

In Bezug auf das Erstellen eines kommunalen Entwicklungskonzepts wird ebenfalls auf die Informationsplattform des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende unter <https://natur-im-solarpark.de/> hingewiesen.

Als Basis für die Flächensuche sollte der Solaratlas Brandenburg (energieportal-brandenburg.de) des Brandenburgischen Energieministerium genutzt werden.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Alternativenprüfung wird von der Behörde noch als unzureichend angesehen. Es wird zunächst noch einmal darauf hingewiesen, dass Eigentumsverhältnisse für die Gemeinde kein städtebauliches und landschaftsplanerisches Kriterium sein können, um eine raumverträgliche Entscheidung herbeizuführen.

Im Umweltbericht Kap. 2.1.13 (S. 29) wird erläutert, dass bewusst Ackerflächen mit geringen/mittleren Ackerzahlen für das Vorhaben ausgewählt wurden. Der südliche Teilbereich besteht aber vollumfänglich aus Dauergrünland. Dies ist ein Widerspruch.

Zudem verfügt die Gemeinde Fehrbellin über einen eigenen Kriterienkatalog für Freiflächen-photovoltaikanlagen, der aus einem Ampelsystem besteht. Aus diesem lässt sich entnehmen, dass bei Bodenzahlen die überwiegend zwischen 28 – 42 liegen, eine vertiefende Abwägung durchgeführt werden muss. Dies ist nach Ansicht der Behörde bisher nicht geschehen.

Weiterhin befindet sich der Teilbereich Süd unter 300m Abstand zur Ortslage und in einem LSG. Beide Merkmale werden im Ampelsystem mit diesen Eigenschaften als rot markiert und führen nach den eigenen Kriterien der Gemeinde zur Ablehnung des Antrages.

Darstellung der Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage 1 Nr. 1b BauGB)

Hier sind sämtliche für die Erstellung des Umweltberichtes relevanten Fachgesetze in der aktuellen Fassung aufzuführen, sowie deren relevante Ziele und die Berücksichtigung durch die Planung darzustellen. Gleiches gilt für Darstellung und Umgang mit landschaftsplanerischen Fachplänen (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan OPR, kommunaler Landschaftsplan oder anderen Fachplänen, z.B. aus dem Wasserrecht wie Gewässerunterhaltungskonzepte, der Raumordnung usw. Letzteres fehlt in Kapitel 1.4 noch vollständig.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die Gemeinde nutzt dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Gegenstand der Überwachungspflicht sind grundsätzlich alle erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das beinhaltet nicht nur die Überwachung von Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB), sondern weitergehend alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplans eintreten können. (BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 2009 – 4 BN 13/09 –, juris).

„Überwachung“ verfolgt die größenmäßige, zeitliche und räumliche Entwicklung wichtiger Parameter. Es müssen die im Umweltbericht angestellten Prognosen mit den tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt verifizierbar sein. Damit ist keine wissenschaftliche

Forschungsaktivität gemeint, sondern vielmehr ist von der Gemeinde festzulegen, wie, zu welchen Fristen und durch wen die Realisierung der Planung (oder eines zu bestimmenden Anteils) geprüft wird.

Der Gemeinde obliegt in erster Linie, das sich selbst im Umweltbericht auferlegte Programm auszuführen, also den Eintritt der vorhergesehenen nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf eine Überschreitung des angenommenen Umfangs oder ihrer Intensität. Darüber hinaus kann sich die Gemeinde darauf verlassen, dass unvorhergesehene Auswirkungen in den Aufgabenbereich der Behörden fallen und gemäß der Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB berichten werden.

(Rixner, Biedermann, Charlier (Hrsg.): Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO; 2022)

Die Überwachung bedarf also einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen,

- was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung),
- wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen),
- wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und
- wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll.

4. Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Allgemeiner Artenschutz

Vorkommen des Maulwurfs (*Talpa europaea*)

Bei einer Begehung am 02.12.2024 wurde das Vorkommen des Maulwurfs auf der südlichen Planungsfläche (P2) festgestellt.



Abbildung 2: Maulwurfshügel in P2 (eigene Darstellung, Landkreis OPR)

Der Maulwurf ist eine besonders geschützte Art (Bundesartenschutzverordnung). Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) gilt nach Nr. 1 das Verbot einen Maulwurf zu fangen, zu verletzen oder zu töten, nach Nr. 3 das Verbot die Fortpflanzung zu stören sowie die Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist das Verletzen oder gar Töten seiner Entwicklungsformen, also der Maulwurfjungen (Aufzuchtzeit Mai bis August), verboten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind derzeit nicht auszuschließen. Zum Planen in die Ausnahmelage ist eine hinreichende Bestandsermittlung und ein darauf aufbauendes, konkretes Maßnahmenkonzept zu erarbeiten.

Im Rahmen der Grundlagenermittlung sind Angaben zu Anzahl und Größe der Reviere zu machen. Hinweise zur Ermittlung der Reviere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten): ca. 5-20 Tiere pro Hektar (Brandenburg), bei optimalen Biotopen (Laubwälder, Wiesen) nur ca. 400 qm; Gänge können nach der Literatur max. 60 – 100 m Länge aufweisen, die längste erwiesene Ganglänge liegt bei max. 200 m (Grenzhabitate), die durchschnittliche Länge wird bei 50 m angenommen.

Zur Eingriffsbewältigung und Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote wird empfohlen, die Maßnahmen mit der Naturschutzschutzstation für Säugetiere Brandenburg in Zippelsförde abzustimmen. Dies insbesondere, da wissenschaftliche Erkenntnisse nur spärlich vorliegen und hier die Expertise bei der Fachbehörde liegt.

Hinweis zur Eingriffsbewältigung:

Beim besonderen Artenschutz unterscheidet man zwei Kategorien: „Nur“ national besonders geschützte Arten sind (wie alle nicht geschützten wertgebenden Arten) im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen (§ 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG). Europäische Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die Europäischen Vogelarten werden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG).

Schutzgut Biotope

Der GOP-Bestand zum vorhabenbezogenen BP Nr. 13 ist nach aktuellem Stand ausbesserungsbedürftig. Um eine Beurteilung des Ausgangszustand adäquat durchführen zu können, sollten auch die nahegelegenen Biotop- und Nutzungsstrukturen (Gehölzstrukturen, Wege) dargestellt werden.

Die Bewertung der Biotope fällt im Umweltbericht mangelhaft aus. Bspw. ist es nicht ausreichend auf Grünland nur eine stichprobenartige Aufnahme durchzuführen, sondern die Bestimmung ist nach anerkannten Verfahren (z.B. nach Braun-Blanquet) umzusetzen. Ohne eine genauere Betrachtung der Fläche ist es nicht nachvollziehbar, wieso der Biotopwert im Umweltbericht (S.24) als gering eingestuft wird.

Dem Resümee auf S. 41 des Umweltberichts kann im Zusammenhang mit der Grünlandfläche nicht gefolgt werden. Gegenüber der vorhandenen Frischwiese sind keine positiven Effekte durch die Schaffung von Gras- und Staudenfluren zu erwarten. Durch die geringen Reihenabstände von 1.90 m und der daraus resultierenden Verschattung wird sich die PV-FFA eher negativ auf die Artenzusammensetzung am Standort auswirken. So ist eher damit zu rechnen, dass die Vielfalt der Graskulturen abnimmt und sich bspw. Neophyten auf der Fläche ausbreiten (BfN, 2024). Zudem handelt es sich, nach Meinung der UNB, bei der Frischwiese nicht um Intensivgrünland. Dementsprechend müsste auch der Kompensationsumfang für die Frischwiese angepasst werden. Eine Kompensation wie derzeit angesehen im Verhältnis 1:1, ist nicht ausreichend. Generell sollte Grünland nicht als Standort für Solarfreiflächenanlagen genutzt werden, da es aus naturschutzfachlicher Sicht weit weniger problematische Standortalternativen gibt. (BfN, 2024; BGHPlan, 2024).

Dazu aus BGHPlan, 2024: „Die im Rahmen der Eingriffsbewertung immer wieder pauschal getroffene Annahme, dass sich im gesamten Solarpark als Zielbiotop flächig extensives (artenreiches) Grünland entwickelt, wird aufgrund der oben dargestellten Auswirkungen der Modulüberstellung als nicht haltbar bewertet. Dies bedeutet, dass sich lediglich Biotoptypen geringer Wertigkeit, für die nach dem Bau keine Verschlechterung zu erwarten ist bzw. die auf den besonnten Teilbereichen ausreichend aufgewertet werden können, innerhalb der PV-FFA kompensiert werden können. Der Ausgleich großräumig vorkommender höherwertiger Biotoptypen löst i. d. R. einen externen Ausgleichsbedarf aus und kann nicht innerhalb von PV-FFA erbracht werden“.

Zudem wurde bei einer Begehung am 02.12.2024 festgestellt, dass es sich bei den nördlichen Flurstücken im Plangebiet nicht nur ausschließlich und vollständig um intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt. So befindet sich auf den Flurstücken 419/420 eine Fläche (s. Abb. 3) bei der es sich nicht um Intensivacker handelt. Die Fläche ist eher als Dauergrünlandbrache (s.

Abb. 4) anzusprechen und dementsprechend zu kompensieren. Die historischen Orthofotos legen nahe, dass die Grünlandbrache mindestens seit 2012 nicht mehr umgebrochen wurde. Es handelt sich daher um Dauergrünland, welches nicht ohne Genehmigung umgebrochen werden darf. Der restliche Teil des Flurstücks 420 befindet sich ebenfalls nicht in ackerbaulicher Nutzung und kann daher ebenso nicht als Intensivacker angesprochen werden.



Abbildung 3: Betroffene Fläche in der Draufsicht (eigene Darstellung, Landkreis OPR)



Abbildung 4: Betroffene Fläche im Feld (eigene Darstellung, Landkreis OPR)

Schutzgut Landschaftsbild

Beeinträchtigungen gelten als erheblich, wenn das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 24.06.1983, zitiert nach Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 21.11.1996 – 7 L 5352/95.). Optisch verliert die Vorhabenfläche ihren bisherigen Charakter als Grün-/Ackerland

vollständig. Darin liegt eine gravierende Störung des Landschaftsbildes, die die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG bei Weitem überschreitet. Dies gilt selbst bei einem anthropogen vorgeprägten Landschaftsbild von allgemeiner Bedeutung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. April 2024 – 1 MN 161/23 –, juris)

Wie schon im Kapitel zum LSG Westhavelland näher erläutert, hat die Fläche P2 eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Grünland steht im Verbund mit weiteren Grünlandflächen südlich von Karwesee, auch „Luchwiesen“ genannt. Diese Grünlandflächen bilden einen wichtigen optischen Kontrast zu der im Umkreis vorherrschenden Intensivackernutzung. Zudem ist die weiträumige, von Energieinfrastruktur freie und ungestörte Landschaft ein typisches Charakteristikum des Landschaftsbildraumes „Rhin-Havelland“ (LaPro, 2022). Eine Industrieoptik anstelle von Grünland direkt am Ortseingang, kann aus Sicht der Behörde dem Landschaftsbild nicht zuträglich sein.

Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen

- Den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klima (jetzt MLEUV) zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15.07.2024 gilt es bei der Pflanzenauswahl zu beachten.
- Die Nummerierungen der Maßnahmen sind in Teil A nicht erkennbar. Es fehlt eine Zuordnung. M1 ist in Teil A nicht identifizierbar.
- Als Ergänzung zur Maßnahme 1 wäre es wünschenswert, wenn am Feldsoll eine Revitalisierungsmaßnahme durchgeführt werden würde, da die Sukzession am Kleingewässer schon weit vorangeschritten ist.
- Als Saatgut sind nur zertifizierte Regio Mischungen zugelassen (M1).
- M 2: Die Beschreibung der Maßnahme aus dem Umweltbericht (S.51) ist in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Dort fehlen bisher die Angaben zum Reihenabstand, Pflanzreihenanzahl etc.
- M 4: Ähneln M 1. Vermutlich sind hier die Flächen 6 und 7 gemeint und nicht der Feldsoll?
- M 6: s.o. Kap. **Brutvögel des Offenlandes**
- M 7: Die Maßangaben sind (auch) unter „(2) Maß der baulichen Nutzung festzuhalten. Zudem wird sich im Umweltbericht nicht damit auseinandergesetzt welche Auswirkungen die geringen Modulabstände und die hohe Überspannung auf die Fläche haben (Bodenerosion, Bodenfeuchte, Vegetation, Biodiversität etc.).“
- M 8: Für die Artenvielfalt ist es wichtig, dass die geplante Pflegemahd von innen nach außen durchgeführt wird. So haben die Tiere eine bessere Fluchtmöglichkeit vor dem Mähwerk.
- M 8: *„Auch für Wartungswege und -flächen oder ähnlich betrieblich notwendige Strukturen sollte innerhalb des Planungsgebietes kein weiterer Boden versiegelt werden. Fahrspuren werden allenfalls als Schotterrassen hergestellt, die Befahrung der Flächen erfolgt nur im Bedarfsfall [...]“* Dieser Absatz ist bauordnungsrechtlich festzusetzen und nicht Teil des Pflegeregime.
- M11: *„Gesammelt abgeführtes Regenwasser kann zur Speisung eines Feuchtbiotops genutzt werden“*. Dies bedürfte einer näheren Erläuterung und eine Darstellung in Teil A.
- M12: Die folgenden Nisthilfen müssen installiert werden. Die Formulierung „wird vorgeschlagen“ impliziert ebenso eine Nullvariante in der keine Nisthilfen angebracht werden.

Erhalt und Anpflanzen von Feldgehölzen (P1)

Die Planung sollte den erforderlichen Ausgleich so präzise regeln, dass eine allseitige blickdichte Hecke umgesetzt wird. Durch eine Mehrreihigkeit kann eine hinreichende Blickdichte prognostiziert werden.

Der zulässige Rückschnitt der PV-FFA zugewandten Feldgehölzseite ist näher zu beschreiben. Was bedeutet das in Bezug auf Höhe und Breite? Kann ein Abstand zu Anlage definiert werden? (Überprüfbarkeit)

Weiterhin sollte die Gemeinde eine Anwachs- und Entwicklungspflege über den Durchführungsvertrag sichern. Diese Inhalte sind in der Begründung aufzunehmen. Sie wären auch Gegenstand des Überwachungskonzeptes.

Rechtliche Sicherung ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Offenlegung

Der Ausgleich kann auch ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen bewirkt werden. Anstelle von Festsetzungen kann dies nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB entweder durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen geschehen.

Es ist sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen und Leistungspflichten hinreichend konkretisiert (Regelung zur Umsetzung/praktischen Abwicklung) und rechtzeitig (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, spätestens jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans) vertraglich gesichert sind.

Sollen die Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen Dritter (des Vorhabenträgers oder sonstiger Dritter) durchgeführt werden, ist ebenfalls eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde in Gestalt von Dienstbarkeiten (hier: beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) oder Reallasten Voraussetzung. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 66f.)

Sämtliche vertragliche Regelungen für naturschutzrechtliche Maßnahmen der Vermeidung/Minderung und der Kompensation (intern, extern) sind abwägungsrelevant. Entsprechend sind nicht nach BauGB festsetzbare Regelungen als einzelne Teile des Vertrages offenzulegen oder eine wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Textpassagen in der Planbegründung aufzunehmen. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 69f.)

Es empfiehlt sich, diese planergänzenden Vereinbarungen eindeutig in der Begründung hervorzuheben oder in einem eigenständigen (Unter-)Kapitel zusammengefasst darzustellen; analog einer Darstellung von (grünordnerischen) Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Regelungen sowie deren rechtliche Sicherung sollten als kurze Hinweise zur Satzung aufgenommen werden.

Auswirkungen der Planung

Das Kapitel 7 der Begründung sollte zumindest ein kurzes Fazit der Auswirkungen auf die Belange des Ort- und Landschaftsbilds und auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege aufnehmen. Es kann dann zur weiteren Vertiefung auf den Umweltbericht (selbständige Teil der Begründung) verweisen.

Ferner fehlt hier eine angemessene Darstellung aller abwägungsrelevanten Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.

Wanderkorridore/Querungshilfen

Die Fläche P1.2 im Teilbereich Nord hat eine Ausdehnung West-Ost von ca. 615 m. Zur Fläche P1.1 besteht nur eine kurze Unterbrechung in Form einer versiegelten Verkehrsfläche. Bei einer Begehung am 02.12.2024 konnte das Vorkommen von Großwild auf der nördlichen Planungsfläche festgestellt werden. Im Umweltbericht muss daher behandelt werden ob und in welcher Form Querungsmöglichkeiten für Mittel- und Großsäuger in die PV-FFA integriert werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die „Gemeinsame Arbeitshilfe für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des MLUK, MIL und MWAE vom 03.08.2023 hingewiesen, wonach

Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m vorgesehen werden sollen.

Gestützt wird dies durch die aktuellen Empfehlungen zur Sicherung des Lebensraumverbunds bzw. von Tierwanderungen, welche als erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und PV-FFA gesehen werden und für das Planvorhaben relevant sein können, um zukünftige Konflikte mit der Tierrmigration zu vermeiden (siehe Anlage: Fachbeitrag in Natur und Landschaft, 2023, Heft 11). Bei der Planung von Wildkorridoren wird hier von einer erforderlichen Mindestbreite von 100 m ausgegangen, damit Großtiere solche Korridore zwischen den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne zu starke Einschränkungen nutzen und sich zugleich in ausreichender Zahl funktionale Trittsteine für Kleintiere ausbilden können.

Zur Aufwertung der Funktion als faunistische Migrationskorridore soll die fachgerechte Gestaltung (Einbringung von Leitstrukturen bzw. Deckung durch Gehölzanpflanzungen, erforderliche Bodenbeschaffenheit) geplant werden. Es sollte analog nachfolgendes Regelwerk angewandt werden: „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 (MAQ)“. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es dazu einen verständlichen Vortrag / Präsentation, welcher unter nachfolgendem Link zu finden ist:

https://www.strassen-mv.de/static/LSBV/Dateien/Veranstaltungen/MAQ-Workshop/MAQ-Workshop-2023_03_Vorstellung_MAQ_HENNEBERG.pdf.

Scheune im Teilbereich Süd (P2)

Bisher geht aus der Planung nicht hervor, wie das Gebäude im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarpark genutzt werden soll. Dies sollte in der Planung nachgeholt werden.

Auf S. 48 des Umweltberichts lässt sich entnehmen, dass die Scheune abgebrochen werden soll. Sollte diese Baumaßnahme erst in späterer Zukunft geplant sein, so gilt es die folgende Formulierung in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen:

Vor Beginn der Abrissmaßnahme, dem Umbau oder der Sanierung von Gebäuden durch eine fachkundige Person ist zu prüfen, ob sich am oder im Gebäude Lebensstätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten befinden.

Eine Person ist fachkundig, wenn sie einschlägige Kenntnisse zu vorkommenden Arten und deren Lebensstätten, Wertigkeit und Schutzstatus besitzt bzw. nachweisen kann.

Sollte vor Beginn und während der Abrissmaßnahme, dem Umbau oder der Sanierung eine der o.g. Arten festgestellt werden, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Dieser Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin einzureichen.

Die Arbeiten dürfen ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung/ Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde weder begonnen noch fortgesetzt werden!

Gewährleistung des Rückbaus und Folgenutzung

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann in besonderen Fällen im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

Im Umweltbericht wird der Rückbau der PV-Anlage nach „Ablauf der Nutzung“ thematisiert – es wird jedoch bisher kein Zeithorizont angegeben und kein Bezug zu § 9 Abs. 2 BauGB hergestellt. Hier eröffnet sich die Frage, ob dieses Planungsinstrument angewendet werden und wenn ja, für welchen Zeitraum die Anlage zulässig sein soll (Befristung) (vgl. B 27 – Befristete und bedingte Zulässigkeit von Nutzungen – MIL-Arbeitshilfe Bauleitplanung, 2022).

Im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen für Flächen-Solaranlagen sollten sogenannte Rückbauverpflichtungen in städtebauliche Verträge aufgenommen werden (vgl. B 1.11.2 – Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, MIL-Arbeitshilfe Bauleitplanung, 2022).

Hinweis im Zusammenhang mit externen Ausgleichsmaßnahmen: Werden externe Ausgleichsmaßnahmen hinzugezogen und werden diese nur für den Zeitraum gesichert bis zu dem die zeitliche Begrenzung des Eingriffs (z. B. PV-Anlage) stattfindet, sollte der Bebauungsplan an sich ebenfalls befristet beschlossen werden bzw. durch Angabe der Folgenutzung (ohne Befristung des B-Plans) eine neue PV-Anlage konsequent ausgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, ist es theoretisch möglich, nach Ablauf der Nutzung, eine neue PV-FFA zu errichten, für die keine Pflicht zum Ausgleich besteht.

Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beckmann

Verwendete Quellen und weiterführende Literatur:

- BfN, 2024. Abrufbar unter: [OPUS 4 | BfN-e-dition | Zukünftige Solar-Anlagen: Technologien, Auswirkungen, räumliche Steuerungsmöglichkeiten](#)
- BGH Plan, 2024. Abrufbar unter: <https://www.naturschutz-energiewende.de/publikationen/moeglichkeiten-und-grenzen-des-artenschutzrechtlichen-ausgleichs-in-solarparks/>
- MLUK, 2020. Abrufbar unter: [google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwju9Kn2lomLaxU7AtsEHUNmFqkQFnoECBYQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.stgb-brandenburg.de%2Ffileadmin%2Fuser_upload%2Fstgb-brandenburg.de%2Fdokumente%2Fpressemitteilungen%2FMLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf&usq=AOvVaw0Y_EGLi9R7kmS4zWuZ0QTD&opi=89978449](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwju9Kn2lomLaxU7AtsEHUNmFqkQFnoECBYQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.stgb-brandenburg.de%2Ffileadmin%2Fuser_upload%2Fstgb-brandenburg.de%2Fdokumente%2Fpressemitteilungen%2FMLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf&usq=AOvVaw0Y_EGLi9R7kmS4zWuZ0QTD&opi=89978449)
- LaPro, 2022: Abrufbar unter: [google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwimvc_S9LiLaxXYQfEDHdUTExMQFnoECA0QAQ&url=https%3A%2F%2Fmluk.brandenburg.de%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F9%2FLandschaftsprogramm-BB.pdf&usq=AOvVaw2uupFF2Eq4iDWo7hQzB0Pg&opi=89978449](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwimvc_S9LiLaxXYQfEDHdUTExMQFnoECA0QAQ&url=https%3A%2F%2Fmluk.brandenburg.de%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F9%2FLandschaftsprogramm-BB.pdf&usq=AOvVaw2uupFF2Eq4iDWo7hQzB0Pg&opi=89978449)
- MLUK, 2024: Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG). Abrufbar unter: [Bauleitplanung in LSG | MLUK](#)
- Mill, 2021. Abrufbar unter: [google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEWjQgaSQ2-CKAxUVA9sEHeIROtkQFnoECB0QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.ls.brandenburg.de%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F9%2Farten-%2520und%2520Gebietsschutz%2520-%2520Hinweise%2520ASB%2520%2528Stand%252011-2021%2529.pdf&usq=AOvVaw09leDc6CHQxK7SMkLq51Pf&opi=89978449](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEWjQgaSQ2-CKAxUVA9sEHeIROtkQFnoECB0QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.ls.brandenburg.de%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F9%2Farten-%2520und%2520Gebietsschutz%2520-%2520Hinweise%2520ASB%2520%2528Stand%252011-2021%2529.pdf&usq=AOvVaw09leDc6CHQxK7SMkLq51Pf&opi=89978449)
- NuL Ausgabe 11-2023. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/publikationen/zeitschrift-natur-und-landschaft/nul-ausgabe-11-2023>

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik-Anlage Karweese" der Gemeinde Fehrbellin
Ansprechpartner*in: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen (intern):	Martina Pape T21 03391 838 549 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. N197/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gegenstand der Stellungnahme ist der Entwurf (Stand 25.06.2024) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "Photovoltaik-Anlage Karwese" der Gemeinde Fehrbellin OT Karwese im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB¹. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Leistung von 26,9 MW geschaffen werden. Dazu werden 3 Teilflächen, P1.1 und P1.2 nördlich von Karwese sowie P2 am westlichen Ortseingang von Karwese, südlich der Hauptstraße, als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag werden darüber hinaus weitergehende Regelungen getroffen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Karwese, Flur 104, die Flurstücke 419, 420, 421, 422, 445, 177, 178, 179, 180, 183 und 184 mit einer Gesamtfläche von 29 ha.

Mit den Schreiben vom 25.01.2023, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/638+19#35417/2023 sowie vom 03.08.2024, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/638+19#282614/2023, hat das LfU, Fachbereich Immissionsschutz, bereits Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben abgegeben.

Unsere Forderungen bzgl. erforderlicher Ausführungen zu den Geräuschemissionen der Nebenanlagen wurden bisher nicht berücksichtigt. Lt. Unterlagen kommen ca. 1.000 Wechselrichter und ca. 18 Trafostationen zum Einsatz. Ich weise nochmals darauf hin, dass hier entsprechende Aussagen erforderlich sind, da es je nach Anzahl und Entfernung dieser Anlagen und Einzelkomponenten zu Beeinträchtigungen durch Geräuschemissionen an der nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauung kommen kann, insbesondere durch den Anlagenteil P2. Da im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung die Standorte der zugehörigen technischen Anlagen nicht konkretisiert wurden, sind spätestens im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren mögliche Belastungen aufzuzeigen, zu bewerten und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Weiterhin war im vorliegenden Fall die mögliche Blendwirkung der 3 Anlagenteile zu untersuchen. Dazu wurde durch das Ingenieurbüro IFB Eigenschenk GmbH, Mettener Straße 33, 94469 Deggendorf, ein Blendgutachten (Projekt Nr. 2023-1315, Stand: 12.07.2023) erstellt.

Nach der Licht-Leitlinie² kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG³ durch die maximal mögliche Blenddauer vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. An den durch das Blendgutachten festgestellten Immissionsorten treten rechnerisch an keinem der Immissionspunkte Blendungen, verursacht durch die geplante PV-Anlage, auf.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

² Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (Abl. BB Nr. 21, S.691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (Abl. BB Nr. 40, S.779)

³ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Da sich innerhalb der 3 Planteile keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BImSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch.

Somit kann dem geplanten Vorhaben, unter Berücksichtigung der möglichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärm durch Geräuschemissionen der PV-Freiflächenanlage auf die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung, im Hinblick auf die hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange weiterhin zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an die E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.

Martina Pape

Dieses Dokument wurde am 18.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach Str. 6
16833 Fehrbellin

1965/2024/ Frau Jost
Tel: 0331/201 55-50
Ihr Zeichen:

Potsdam, 19. November 2024

per Fax:
per email: k.wildt@gemeinde-fehrbellin.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Anlage Karwesee“ im Ortsteil Karwesee der Gemeinde Fehrbellin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Grundsätzlich befürworten die Verbände den Ausbau von Photovoltaikanlagen, um die nationalen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen und die Energiewende erfolgreich und zeitnah umzusetzen. Allerdings muss dies naturverträglich geschehen.

Zum Schutz von Natur und Landschaft sollten primär die Flächenkapazitäten im Innenbereich (Dächer von Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit bereits vorhandenem hohem Versiegelungsgrad errichtet werden. Derartige Bemühungen sind hier nicht zu erkennen.

Eine echte Prüfung von Alternativen liegt nicht vor. Es wird nicht dargelegt, wie die Realisierungsquote von 20 % zu Stande kommt. Die Auswertung der Solarenergie kann an anderer Stelle mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft geschaffen werden. Es wurde nicht dargelegt, warum die Solarmodule zum Beispiel nicht auf den vorhandenen großen Dachflächen südlich der Hauptstraße, östlich von „P2“ angebracht werden. Am östlichen Ortsrand am Übergang von der Hauptstraße zur Karweseer Straße befinden sich nördlich der Hauptstraße ebenfalls große Dachflächen von Stallungen oder Lagerhallen. Auch diese hätten Verwendung finden können so wie viele weitere Dachflächen bzw. bereits versiegelte Flächen im Ort und in den benachbarten Ortschaften.

In Studien wurde berechnet, dass allein die Dachflächen in Deutschland ausreichen würden, um die notwendige Menge an Solarstrom zu produzieren.

Es ist daher definitiv unzutreffend, dass eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an dieser Stelle notwendig ist, um die Ziele des EEG sowie die Klimaschutzziele des Landes Brandenburg zur Ausweitung alternativer Energien zu erreichen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen aus Sicht des Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Lebensräume verändert/zerstört und durch ihre Barrierewirkung für viele Tiere Wanderkorridore zerschnitten. Die Solarmodule führen u.a. zu Reflexionen, verändern die Einstrahlung, die

Luftbewegung, die Bodenstruktur, das Abflussverhalten und stellen auf einer großen Fläche Fremdkörper im Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten dar. Daraus resultieren negative Auswirkungen auf die ohnehin schon stark gefährdete Biodiversität. Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung weiter vorangetrieben.

Die negativen Folgen durch den Verlust der Artenvielfalt sind weitaus größer einzustufen als die Folgen des Klimawandels. Daher ist der Schutz der Biodiversität ein Gemeinwohlziel, welches in allen Lebensbereichen deutlich stärker Berücksichtigung finden muss.

Teile des Plangebietes grenzen an bzw. liegen teilweise im SPA-Gebiet „Rhin- Havelluch“ sowie an das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“.

Die Schutzzwecke des LSG: Schutz der Böden vor Überbauung und Degradierung, der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie, der unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume usw. werden durch die vorgelegte Planung erheblich gestört. Es handelt sich selbstverständlich um vordringliche Schutzzwecke.

Die Einschätzung, es würden keine negativen Wechselwirkungen in Bezug auf die Schutzgüter eintreten, sind nicht tragbar.

Eine versiegelte bzw. verdichtete Fläche von ca. 5.568 m² ist weder als unerheblich noch als vernachlässigbar einzuordnen. Die Versiegelung müsste durch tatsächliche Entsiegelung ausgeglichen werden. Das Anpflanzen von einer Hecke führt nicht dazu, dass die verloren gegangenen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Die Blendwirkung wurde nur im Hinblick auf den Menschen betrachtet. Die Blendwirkung auf die Tiere wurde völlig außer Acht gelassen. Tatsächlich sind die dort lebenden oder vorbeiziehenden Tiere weitaus stärker von der blendenden Wirkung betroffen als die Bewohner im Ort.

Das Vorhabengebiet grenzt an das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“ bzw. überlagert dieses. Im Untersuchungsgebiet wurde eine Vielzahl an (geschützten) Vogelarten festgestellt, davon stehen etwa ein Drittel auf der „Roten Liste“ von Deutschland bzw. Brandenburg.

Die Vögel verlieren durch die Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht nur zum Teil ihre Brutreviere, sondern auch Orte der Nahrungssuche usw.. Gleichfalls wird auch der Lebensraum anderer Tierarten (z.B. Gliedertiere, Weichtiere oder kleine Säugetiere) verändert, was deren eigenes Leben einschränkt und wiederum Auswirkungen auf ihre Prädatoren hat. Das Nahrungsangebot für die Vogelarten (und anderen Tierarten) wird durch die Planung deutlich verändert.

Auf Grund der Vielzahl an Wechselwirkungen, die von einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ausgehen, ist nicht nachvollziehbar, dass im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Bezug auf die vorhandenen Vogelarten zum Großteil keine Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als notwendig erachtet werden. Durch die Ausweisung als Vogelschutzgebiet kommt jenem, aber auch den angrenzenden Flächen eine besondere Verantwortung zum Schutz der Vogelarten zu. Dieser wird in der vorliegenden Planung nicht Rechnung getragen.

Allein auf Grund der Vielfalt der vorhandenen (geschützten) Vogelarten ist der Bau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht zu verantworten und muss abgelehnt werden.

Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (ruderales Gras- und Staudenfluren, Hecken, Baumreihen, Röhricht) sind zu erhalten, ökologisch aufzuwerten und zu ergänzen, um Habitats für Tier- und Pflanzenarten zu bieten

Zusätzliche Strukturen innerhalb und direkt außerhalb können Lebensräume für diverse Arten bilden. Denkbar wären neben Hecken auch Steinhäufen, Rohbodenstellen, Totholz oder Kleingewässer. Zusätzlich können einige deutlich erhöhte Zaunpfosten als Aussichtspunkt für Greifvögel dienen.

Der Zustand des Solls ist regelmäßig durch entsprechendes Fachpersonal zu kontrollieren und zu dokumentieren. Bei den ersten Anzeichen einer Verschlechterung sind geeignete Maßnahmen zur Revitalisierung zu ergreifen.

Bei Pflanzungen und Ansaaten sind ausschließlich gebietsheimische/s und gebietseigene/s Pflanzen/Saatgut zu verwenden.

Für die Feldlerche und andere Bodenbrüter sind dauerhaft „Lerchenfenster“ in angemessener Anzahl auf benachbarten Flächen anzulegen. Diese Flächen sind mit der Bestimmung des Erhalts der Lerchenfenster naturschutzrechtlich zu sichern. Entsprechende Verträge mit den Eigentümern/Pächtern der Flächen sind vorzulegen.

Bei einer geplanten Nutzung durch Mahd, sollte jene nicht vor dem 15. Juni bzw. 01. Juli erfolgen, dadurch können die Pflanzen Fruchtstände ausbilden und sich vermehren. Zudem wird auf diese Weise der Lebensraum für Insekten und viele andere Arten erhalten. Aus gleichem Grund soll die Mahd mosaikartig und zeitversetzt erfolgen. D.h., es werden mosaikartig kleine Teilflächen gemäht und in einem zeitlichen Abstand von einer Woche die nächsten Teilflächen usw..

Anstelle einer Bewirtschaftung durch Mahd kann die Fläche auch durch extensive Beweidung genutzt werden.

Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Reinigung der Module ist zu verzichten, ebenso auf den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und mineralischer Düngung.

Die Entwicklung des Naturhaushaltes auf und neben der Anlagenfläche soll mit einem geeigneten Langzeit-Monitoring regelmäßig dokumentiert werden.

Die Fläche wird überdies aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Um dennoch den Bedarf an Lebens- und Futtermitteln sicher zu stellen, muss entweder andernorts bisher nicht genutzte Fläche in die Bewirtschaftung genommen werden oder die Bewirtschaftung intensiviert werden. Beides zieht negative ökologische Folgen nach sich. Auch dieser Aspekt spricht gegen eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in der geplanten Form.

Auf Grund der aufgeführten Aspekte ist die Planung **abzulehnen**.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, vorzugsweise unter: info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Anne Jost

Nur per Mail an k.wildt@gemeinde-fehrbellin.de

Gemeinde Fehrbellin

Johann-Sebastian-Bach-Straße 6

16833 Fehrbellin

Gewerbepark 25
16833 Fehrbellin

fon 033932 - 70 250

fax 033932 - 72 270

funk 0172 - 3815687

mail info@wbv-fehrbellin.de

web www.wbv-fehrbellin.de

Ihr Zeichen: 61-2020/13-048

Unser Zeichen: 20230113 Karwesee
vBP 13.docx

Diesen Brief schrieb Ihnen Herr Philipp
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Daten.

Datum: 11.11.2024

Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Anlage Karwesee“ im Ortsteil Karwesee der Gemeinde Fehrbellin

Förmliche Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben per Mail vom 17.10.2024 baten Sie um schriftliche Stellungnahme bis 20.11.2024 zum betreffenden Vorhaben.

Wir fordern, dass im gesetzlichen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen (§38 WHG) gemessen von der Böschungsoberkannte der Gewässer keine Anlagen und keine Zäune und Wege oder Kabeltrassen geplant und errichtet werden. Die Zufahrt zum südlichen Teilgebiet sollte von Norden oder Westen erfolgen und nicht über den Bewässerungszuleiter im Süden. Die Überfahrt im Bewässerungszuleiter ist zurückzubauen.

Für die nördlichen Teilgebiete P1.1 und P1.2 weisen wir darauf hin, dass die Flächen möglicherweise drainiert sind und eine Beschädigung der Dränagen durch die Anlagen auszuschließen ist. Vorhandene Dränsammler-/Rohrleitungen oder Beregnungsleitungen dürfen nicht überbaut werden. Es sind keine Pfähle oder Aufständierungen dort vorzusehen. Baufreiheit der Trasse 10 m (beidseitig 5 m von der Rohrachse).

Das Feldsoll, auf der Schmettauschen Karte als Rohr Puhl bezeichnet, Südlich der Fläche P1.1 sollte nicht beeinträchtigt werden. Es sollte geprüft werden, ob das Feldsoll als A/E-Maßnahme renaturiert werden kann (Entschlammung bis auf den bindigen Boden), statt nur einen Blühsaum zu etablieren (wir empfehlen hier Agrar- und Umweltplanung Hermann Wiesing), da dieses laut altem Kartenmaterial eine deutlich größere Fläche einnahm. Auf der Karte des Deutschen Reiches ist ein Entwässerungsgraben dargestellt. Dieser wurde zu DDR-Zeiten als Drainage verrohrt und bis zum Bewässerungszuleiter geführt. Nach Besichtigung des Solls und der erkennbaren Drainageeinrichtungen Vor-Ort am 23.10.2024 fordern wir, den Plan dahin gehend zu korrigieren, dass die unter Maßnahme 4 benannten Blühstreifen

Bankverbindung

Raiffeisenbank Ostprignitz- Ruppiner
Bankleitzahl: 160 61 938
Kontonummer: 0000 170 60
Steuer-Nr.: 052 / 149 / 01554
IBAN: DE34 1606 1938 0000 0170 60
BIC: GENODEF1NPP

Bauhof/Meister

Gewerbepark 25
16833 Fehrbellin OT Tarmow
fon: 033932-71902
fax: 033932-73437
funk: 0172-6865027
E-Mail: franke@wbv-fehrbellin.de

Gewässer I. Ordnung:

funk: 0172-6865026
E-Mail: bauer@wbv-fehrbellin.de

Gewässer II. Ordnung:

funk: 0172-6865025
E-Mail: juestel@wbv-fehrbellin.de

mindestens 15 bis 20 m um den Rohr Puhl angelegt und eingehalten werden. Außerdem sollten die verbal erläuterten Maßnahmen auf der Unterlage Teil A Zeichnerische Festsetzungen in der Planzeichnung lagegetreu eingetragen werden sowie das Feldsoll mit den geplanten Maßnahmen hier ebenfalls dargestellt werden. Die Nummerierung der Maßnahmen ist in den übergebenen Unterlagen nicht eindeutig nachvollziehbar und inkonkulent.



Abbildung 1 Auszug Schmettausche Karte

Für eine Renaturierung des Rohr Puhl ist möglicherweise ein Rückbau oder eine Verdämmen der wasserabführenden Rohrleitung bzw. der Einbau eines Staues erforderlich. Zu prüfen ist, ob die Drainage zurückzubauen wäre, um den Nährstoffhaushalt des Puhls zu verbessern, da sonst der Blühstreifen nur bedingt wirkt. Für einen Rückbau wäre der Bereich der Rohrtrasse beidseitig 5 m im südlichen Bereich freizuhalten.

Die Abbildung 2 zeigt den Verlauf der bestehenden Rohrleitung im Plangebiet P2 auf. Hier befindet sich an der Straße der Schacht K12. Von dort führt eine Rohrleitung zu dem Straßenseitengraben (am Bahnhof).

Für Unterhaltungszwecke am Graben ist ein Unterhaltungstreifen bis 15 m freizuhalten, analog zur Ostseite.

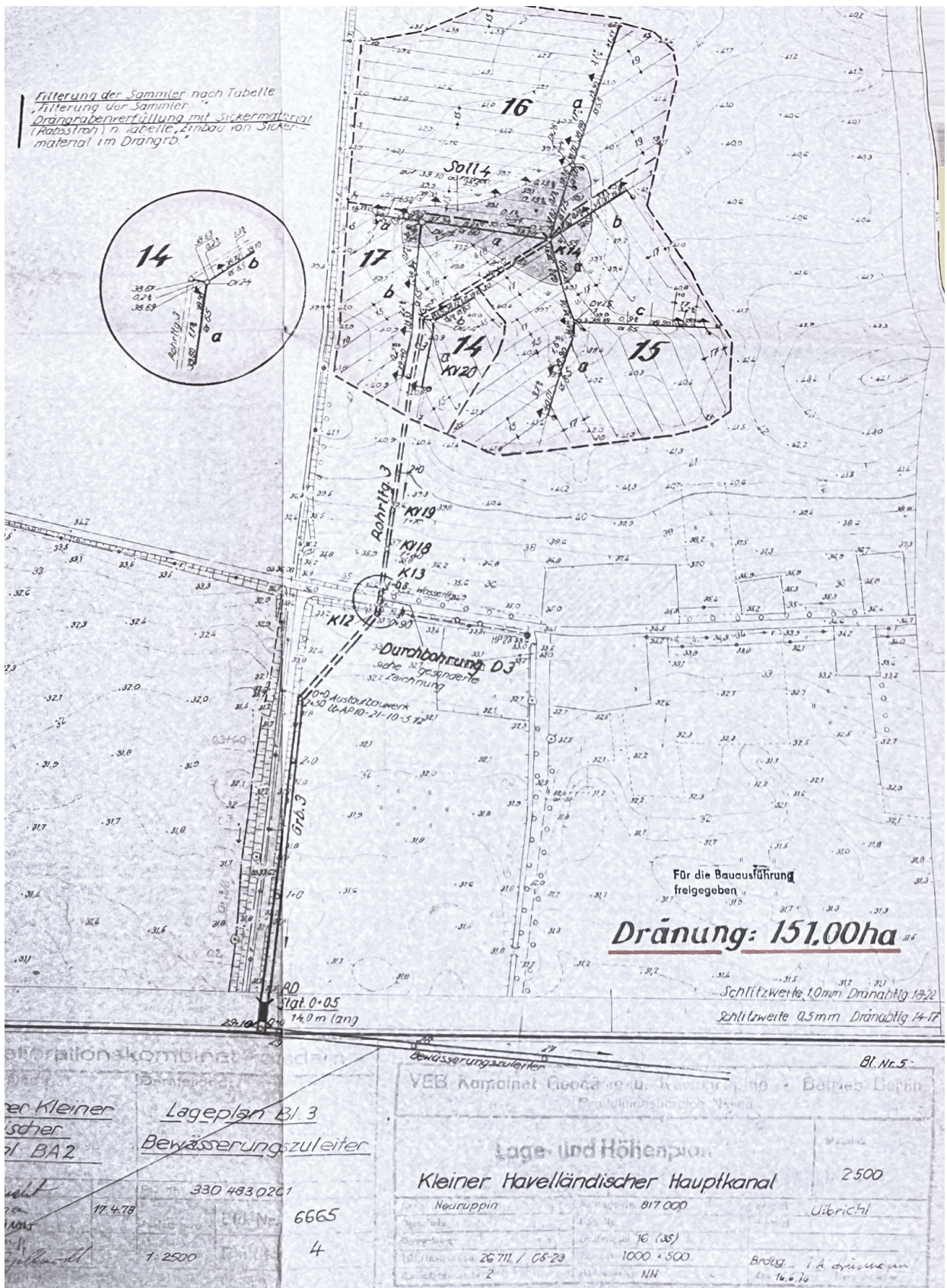


Abbildung 2 Dränageplan AIV Fehrbellin

Dadurch reduziert sich auch die Gefahr durch Sturmschäden für die Anlage.

Im Bereich der freizuhaltenden Rohrtrasse (5 Meter beidseitig der Rohrachse) könnte ein Grünweg für Wartungszwecke geplant werden, solange die Belastung durch die Befahrung keine Schäden an der Rohrleitung verursacht. Das aufgrund der Freihaltung der Rohrtrasse entstehende Dreieck könnte an der Südseite angehängen werden und als Ausgleichsfläche geplant werden.

(Möglicherweise kann das vorhandene Stallgebäude als Trafostation oder zur Unterbringung der Wechselrichter genutzt werden.)

Mit freundlichen Grüßen



H.-René Philipp
Geschäftsführer